

Kantonale Naturschutzgebiete Gesamtrevision Schutzpläne; Teil 1: Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug



Bericht nach Art. 47 RPV

4. Dezember 2018

Impressum

Verantwortlich
Amt für Raumplanung
Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa
Aabachstrasse 5
Postfach, CH 6301 Zug
Tel: 041 728 54 80 Fax: 041 728 54 89
info arp(at)zg.ch www.zg.ch

Inhalt

In Kürze	5
1. Ausgangslage	6
2. Planungsrechtliche Vorgaben	7
2.1. Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton	7
2.2. Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung	8
3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne	8
3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen	8
3.2 Formale Anpassungen	10
4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten	10
4.1. Begründung und Grundsätze	10
4.2. Anpassungen von Schutzplänen	12
4.3. Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete	16
5. Schutzpläne für neue Schutzgebiete	24
5.1. Schutzpläne zur Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen	24
5.2. Überführung Waldreservat in kantonales Naturschutzgebiet	29
6. Beurteilung	30
7. Mitwirkung	31
8. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage (Auflagepläne)	31
- Schutzplananpassung Wilersee, Gemeinde Menzingen	
- Schutzplananpassung Nettenbach, Gemeinde Menzingen	
- Neuer Schutzplan Mülistock, Gemeinde Menzingen	
- Neuer Schutzplan Bruusthöchi, Gemeinde Menzingen	
- Neuer Schutzplan Spitzmattli, Gemeinde Baar	
- Neuer Schutzplan Deibüelried, Gemeinde Baar	
- Neuer Schutzplan Schwumeren, Gemeinde Baar	
- Neuer Schutzplan Untermüli, Gemeinde Cham	

- Neuer Schutzplan Oberwilerwald, Gemeinde Cham
- Neuer Schutzplan Schachen Chamau, Gemeinde Hüenberg
- Neuer Schutzplan Tännlimoosweid, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Lorzengabel, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Wasenbächli, Gemeinde Cham
- Neuer Schutzplan Mühlauerbrücke, Gemeinde Hüenberg
- Neuer Schutzplan Zollweid, Gemeinde Hüenberg
- Neuer Schutzplan Mülistockwald, Gemeinde Menzingen

In Kürze

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 PBG und stellen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere Art. 18 a und b NHG, durch den Kanton dar. Bereits 1982 wurden die ersten Schutzpläne durch den Regierungsrat erlassen. Aktuell existieren 111 Schutzpläne mit unterschiedlichen Beschlussdaten, einige noch in der ursprünglichen Version, andere bereits ein- oder mehrmals revidiert.

Verschiedene Faktoren haben das Amt für Raumplanung bewogen, nun eine umfassende Revision der Schutzpläne anzugehen und diese auf den neusten Stand zu bringen. Dazu gehören die 2017 erfolgte Revision der Bundesinventare, neue Rahmenbedingungen für Plangrundlagen wie die parzellenscharfe, digitale Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. In die Revision sollen aber auch Aspekte wie zunehmender Erholungsdruck oder eine Lösung für die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen einfließen.

Die zentralen Themen der Revision sind:

- Aktualisieren der Zonenabgrenzungen, unter Berücksichtigung der 2017 revidierten Bundesinventare.
- Anpassen der Schutzzonen A und B in Bezug auf heutige Gegebenheiten und Anforderungen.
- Ergänzen der Schutzpläne mit Bestimmungen wie dies für kantonale Nutzungszonen üblich ist.
- Überführen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete für Objekte auf kantonseigenen Grundstücken.
- Integrieren von Ökologischen Ausgleichsflächen, deren Erhalt aufgrund von Verfügungen langfristig gesichert werden muss.
- Erreichen eines formal einheitlichen Erscheinungsbilds aller Schutzpläne, da diese künftig im Internet publiziert werden müssen.

Aufgrund der umfassenden Überarbeitung liegen bis Ende 2020 in allen wesentlichen Belangen bereinigte und aktualisierte Schutzpläne vor. Damit können dann auch den Gemeinden für die Ortsplanungsrevisionen aktuelle kantonale Schutzzonen zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten, wobei die Objekte sinnvoll gebündelt werden. Teil 1 umfasst alle Objekte, welche auf Grundstücken liegen, die sich im Eigentum des Kantons Zug befinden.

1. Ausgangslage

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 PBG. Für alle kantonalen Naturschutzgebiete liegen grundeigentümergebundene Schutzpläne vor, welche durch den Regierungsrat erlassen wurden. (Regierungsratsbeschlüsse vom 2.11.1982, 1.9.1993, 11.11.1997 sowie 29.9.2009). Neben diesen Sammelbeschlüssen wurden für wenige Gebiete einzelne Schutzpläne erlassen. Aktuell gibt es 111 Schutzpläne.

Die letzte grössere Revision war diejenige von 2009 und zwar aufgrund eines Richtplanauftrags. Gemäss Richtplan 2004 sollten gemeindliche Naturschutzgebiete innerhalb von Moorlandschaften oder unmittelbar angrenzend an kantonale Naturschutzgebiete in kantonale Naturschutzgebiete überführt werden. Damit sollte vor allem der Vollzug für diese Gebiete vereinfacht werden.

Ausserdem wurden seit 1982 bei einzelnen Gebieten aus unterschiedlichen Gründen Anpassungen vorgenommen, zuletzt 2017 beim Naturschutzgebiet Choller u.a. aufgrund der Neuvermessung der Uferlinie.

Die Schutzpläne aus dem Jahr 1982 bzw. 1993 wurden mit den damaligen technischen Mitteln gezeichnet und liegen nur als Pläne in Papierform vor. Heutige Geoinformationssysteme ermöglichen eine viel genauere Erfassung von naturräumlichen Strukturen und landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen. Ein Grossteil der Schutzplananpassungen umfasst daher die Bereinigung von Abgrenzungen, die momentan aufgrund der Überführung von analogen in digitale Daten unklar oder gar fehlerhaft sind.

Die Nutzung und Pflege in den bestehenden kantonalen Naturschutzgebieten ist mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern in Verträgen und über die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung geregelt. Auch hierbei geht es darum, die Abgrenzungen von Zone A und B wo sinnvoll den realen Bedingungen anzupassen, denn die Vegetation und Nutzung sind nicht statisch. Mit Anpassung ist grundsätzlich keine Reduktion gemeint, sondern ein Abgleich von Flächen, zumeist in geringem Umfang. Dies muss immer unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Schutzziele gewährleistet bleiben.

Die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen gem. § 2 Abs. 4 GNL ist eine neue Problematik, die erst mit den grossen Strassenbauvorhaben der letzten Jahre sowie den absehbaren Endgestaltungen von Kiesabbau- oder Deponiegebieten in den Fokus gerückt ist. Zum Teil mit erheblichem Aufwand erstellte Ausgleichsflächen, wie z.B. die Weiher für die Nordzufahrt in Baar müssen anschliessend fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Ähnlich ist es mit den ökologisch wertvollen Flächen von Kiesabbaugebieten, welche nach Abschluss der Endgestaltung bestehen bleiben müssen. Um solche Flächen langfristig zu erhalten, sollen sie künftig als kantonale

Naturschutzgebiete bezeichnet werden. Dies sichert nicht nur die notwendige Pflege, sie geraten auch nicht in Vergessenheit, wie dies bei einzelnen in der Vergangenheit der Fall war. Es handelt sich um kleinere Flächen, die aber als wertvolle Trittsteine die grossen, national bedeutenden Naturschutzgebiete ergänzen.

Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten, wobei die Objekte sinnvoll gebündelt werden. Der 1. Teil der Gesamtrevision im Jahr 2018 umfasst alle Objekte, welche auf Grundstücken liegen, die sich im Eigentum des Kantons Zug befinden.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton

Hoch- und Flachmoore gehören seit 1987 zu den schon auf Verfassungsstufe geschützten Biotopen. Relevant für den Vollzug in den Kantonen sind insbesondere die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 und die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994. Hinzu kommen die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 sowie die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010. Alle Verordnungen stützen sich auf Artikel 18a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Gemäss dieser Verordnungen müssen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden und zudem die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen treffen. Die Umsetzung erfolgt im Kanton Zug über kantonale Schutzzonen, gestützt auf § 9 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz. Das entsprechende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 regelt u.a. die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von Schutzplänen über die Naturschutzgebiete sowie deren wesentliche Inhalte.

Im Weiteren verpflichtet Art. 18 b Abs. 2 NHG den Kanton in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen.

Gem. § 2 Abs. 4 GNL umfassen Ökologische Ausgleichsflächen «Landschaftsteile, die zur Vernetzung der Biotope und zur Aufwertung intensiv genutzter Gebiete im Sinne des Naturschutzes gesichert oder allenfalls neu geschaffen werden». Gem. § 11 GNL werden die Pläne und Bestimmungen für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Einzelfall oder im Rahmen der Zonenplanung festgelegt. Es betrifft dies zur Hauptsache ökologische Ausgleichsflächen in Zusammenhang mit Strassenprojekten oder Abbau- und Deponievorhaben.

2.2 Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung

Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage und legt die Schutzziele fest. Diese sind für alle verbindlich. Für fünf Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore (1991), Flachmoore (1994), Auengebiete (1992), Amphibienlaichgebiete (2001) sowie Trockenwiesen und -weiden (2010).

Die Umsetzung der Inventare ist Aufgabe der Kantone, welche für den grundeigentümerverbindlichen Schutz sorgen.

Von 2012 bis 2017 wurden in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Biotope von nationaler Bedeutung schweizweit revidiert. An seiner Sitzung vom 29. September 2017 hat der Bundesrat die Revision genehmigt. Sie trat am 1. November 2017 in Kraft.

Die revidierten Bundesinventare müssen bei den Anpassungen der Schutzpläne entsprechend berücksichtigt werden, wobei der Anpassungsbedarf im Kanton Zug insgesamt gering ist.

3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne

3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Neu sollten die Schutzpläne, analog zu anderen kantonalen Zonenplänen gem. § 9 PBG, mit Bestimmungen versehen werden, welche die wichtigsten Festlegungen zum Zweck, zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Abgrenzung und Unterteilung enthalten.

Zudem sollen die Schutzpläne neu Bestimmungen zur Erholungsnutzung beinhalten, analog zum 2015 erlassenen Schutzplan für das Naturschutzgebiet Bibersee und zum 2017 revidierten Schutzplan Choller/Sumpf. Denn seit dem Erlass des GNL hat der Erholungsdruck insbesondere in den siedlungsnahen Naturschutzgebieten erheblich zugenommen.

Grundsätzlich untersagt § 7 GNL in der Zone A von Naturschutzgebieten alles, was den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnte. Anschliessend folgt unter «insbesondere untersagt sind» eine - nicht abschliessende - Aufzählung verbotener Aktivitäten. Zudem soll gemäss § 6 Abs. 3 GNL die Zone B die Zone A vor schädigenden Einflüssen schützen.

In der Vergangenheit wurde wiederholt bemängelt, dass nicht immer ganz eindeutig sei, welche Aktivitäten gestützt auf §7 GNL untersagt seien. Aus diesem Grund sollen bei der vorliegenden Revision die wichtigsten Regeln bezüglich Erholungsnutzungen im Schutzplan explizit aufgeführt werden. Dies erleichtert künftig die Kommunikation und Besucherlenkung und ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Erholung kann sichergestellt werden.

Eine weitere Bestimmung betrifft die Übernahme der Abgrenzungen der kantonalen Zonen in die kommunalen Nutzungspläne.

Die Bestimmungen, welche neu in den Schutzplänen aufgeführt werden, lauten wie folgt:

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

- Zweck:** Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (SR 432.1).
- Abgrenzung:** Gemäss diesem Plan.
- Unterteilung:** Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.
- Bestimmungen:**
1. In den Naturschutzgebieten ist es untersagt:
 - a) die Wege oder markierten Routen (Bike- und Schneeschuhtrails, Loipen etc.) zu verlassen
 - b) Hunde frei laufen zu lassen
 - c) die Zone A zu betreten, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zur Ausübung der Jagd und Fischerei durch Berechtigte, für Unterhalts- und Pflegearbeiten oder mit Genehmigung der Baudirektion
 - d) Fluggeräte wie Drohnen, Modellflugzeuge etc. fliegen zu lassen
 2. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen und den Zonen «Naturschutzzone kantonal (NSK)», «Naturschutzzone Kanton Wald (NSKW)» oder «Naturschutzzone kantonale Gewässer (NSKG)» zuzuordnen.

In einzelnen Schutzplänen können unter Best. 1 weitere, gebietsspezifische Bestimmungen formuliert werden.

3.2 Formale Anpassungen

Die erste Serie Schutzpläne wurde 1982 erlassen, mit handgezeichneten Plänen in schwarz-weiss. Insgesamt stammen die heutigen Schutzpläne aus einem Zeitraum von rund 35 Jahren. Entsprechend uneinheitlich ist nicht nur ihr Layout, auch die Inhalte variieren teilweise. Dass die Schutzpläne künftig im Zuge des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Internet publiziert werden müssen, erfordert ein einheitliches Erscheinungsbild, das auch das aktuelle kantonale CI berücksichtigt. Die Gesamtrevision der Schutzpläne bis Ende 2020 bietet die Möglichkeit, die notwendigen formalen Anpassungen in absehbarer Frist umzusetzen.

4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten

4.1 Begründung und Grundsätze

Damit die Zone A, welche den besonders schützenswerten Lebensraum umfasst, optimal vor negativen Einflüssen geschützt werden kann, ist sie in der Regel von einer Zone B (Umgebungsschutzzone) umgeben. Mit den Schutzplananpassungen sollen Zonen B neu ausgeschieden werden, wo sie heute entlang der Zone A fehlen und aufgrund der Situation (Hangneigung, angrenzende Nutzung etc.) notwendig sind.

Im Gegenzug soll aber die Zone B bei einzelnen Schutzgebieten reduziert werden, wo sie aus heutiger Sicht zu gross ausgeschieden wurde. Die seinerzeit eher grosszügige Festlegung erklärt sich vor allem damit, dass es damals ausschliesslich in Naturschutzgebieten möglich war, Beiträge für ökologische Leistungen auszurichten. Mit der «Ökologisierung» der Landwirtschaft seit dem Jahr 2000 werden heute ökologische Leistungen zum grössten Teil über die Direktzahlungsverordnung abgegolten, auch ausserhalb von Naturschutzgebieten. Damit fallen frühere Anreize weg, grössere Übergangsbereiche der Zone B zuzuweisen, um hier die Nutzung zu extensivieren.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung ist in der Zone B ausserhalb der eigentlichen Pufferstreifen zudem eine normale landwirtschaftliche Nutzung erlaubt, so dass zu grossflächig ausgeschiedene Zonen B keinen Sinn machen und auch falsche Erwartungen wecken. Nicht zuletzt erschweren zu grosse Zonen B, die ja als «Naturschutzgebiet» deklariert sind, eine wirksame Besucherlenkung. Da für die Erholungssuchenden in den normal bewirtschafteten Bereichen keine wertvollen Lebensräume erkennbar sind, fehlt die Bereitschaft, sich an die eigentlich geltenden Naturschutzregeln zu halten. Insbesondere der Leinenzwang ist kaum durchzusetzen.

Somit muss die Zone B so bemessen sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich auch kommunizierbar ist. Aus diesen Gründen soll mit der Revision die Zone B teilweise zurückgenommen werden.

In einigen Schutzplänen der ersten Generation wurden Gewässerflächen innerhalb der Naturschutzgebiete keiner Zone zugewiesen, was für den Vollzug nicht zweckmässig ist. Vor allem besteht neu mit den Bestimmungen im Schutzplan die Möglichkeit, zulässige Nutzungen der Gewässer bzw. Einschränkungen der Nutzung eindeutig zu regeln.

In vielen kantonalen Naturschutzgebieten kommen von Wald überlagerte Naturschutzzonen vor. Hier sollen die Zonenabgrenzungen mit dem Ziel überprüft werden, dass künftig die besonders wertvollen Waldstandorte und -lebensräume in der Zone A, die wertvollen zumindest in der Zone B liegen.

Die Zonen der Naturschutzgebiete werden also nach folgenden Grundsätzen angepasst:

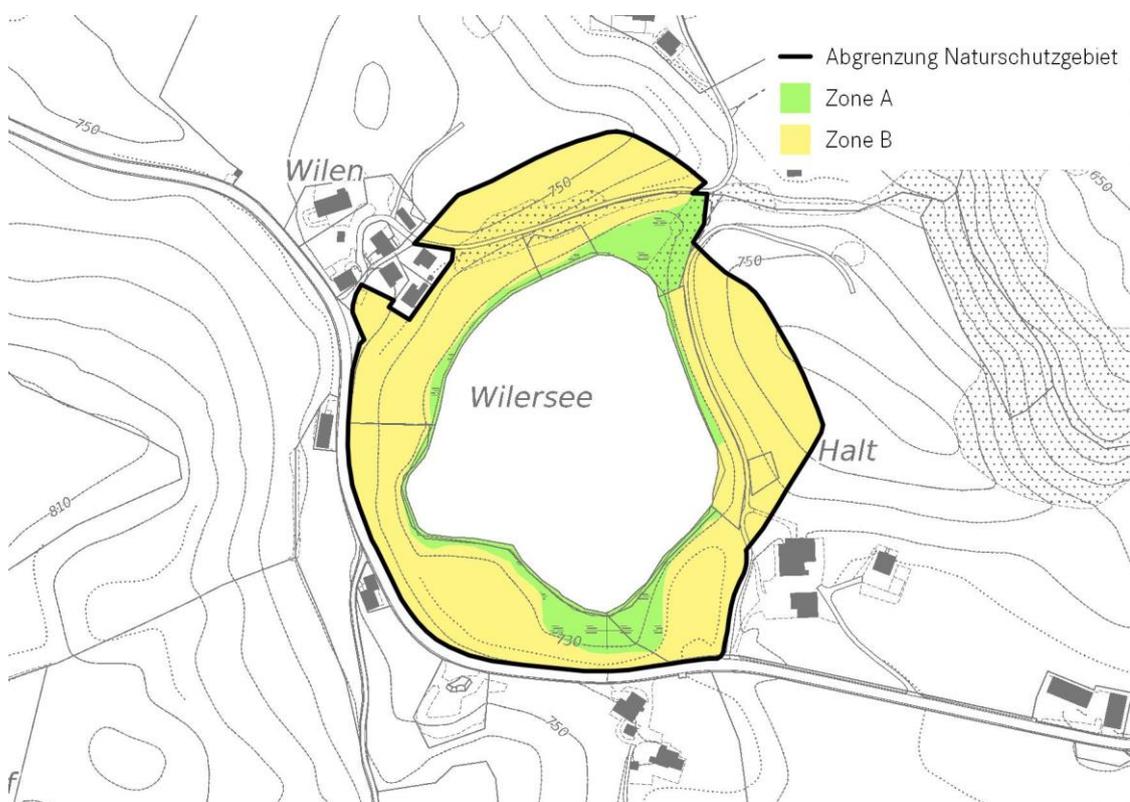
- Jede Zone A soll von einer Zone B umgeben sein, ausser dort, wo dies aufgrund der Situation nicht notwendig ist.
- Die Zone B soll auf die für die Umgebungsschutzfunktion notwendige Breite reduziert werden.
- Gewässer innerhalb der kantonalen Schutzgebiete werden einer Zone A oder B zugewiesen
- Besonders wertvolle Waldstandorte und -lebensräume sollen der Zone A, die wertvollen zumindest der Zone B zugewiesen werden.
- Grössere Strassen und Bauten sollen wenn möglich ausserhalb von Schutzzonen liegen.

4.2. Anpassungen von Schutzplänen

Objekt 4.16 Wilersee, Gemeinde Menzingen

Der Wilersee liegt in einer Geländemulde der Zuger Moränenlandschaft, einer Glaziallandschaft von nationaler Bedeutung (BLN 1307). Seine Ufer sind gesäumt von schönen Schwarzerlen und Birken und beim Zu- und Abfluss wachsen wertvolle Schilf- und Seggenbestände. Diese Uferbereiche hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1.9.1993 dem engeren Schutzbereich (Zone A) des kantonalen Naturschutzgebietes Wilersee zugewiesen. Die angrenzenden Abhänge der Geländemulde hat er mit der Umgebungsschutzfläche (Zone B) belegt, mit dem Ziel, hier eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Wasserqualität des Sees zu fördern. Heute wird die ganze Geländemulde extensiv bewirtschaftet, womit dieses Ziel erreicht ist. Der Badeplatz auf der Gemeindeparzelle am Ostufer wurde ebenfalls der Zone B zugewiesen mit der Absicht, hier die Badenutzung weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen einer kleinen Schutzplanrevision hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 11.11.1997 die Zone A am Nordufer geringfügig verkleinert, dies auf Antrag des Grundeigentümers.



Kantonales Naturschutzgebiet Wilersee, Schutzplan RRB vom 1.9.1993 (rev. 11.11.1997)

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen weist der Schutzplan von 1993 die Wasserfläche des Sees, die im Eigentum des Kantons ist, keiner Zone zu. Die Gemeinde hingegen bezeichnet die Seefläche im Zonenplan als "Naturschutzzone Gewässer kantonal".



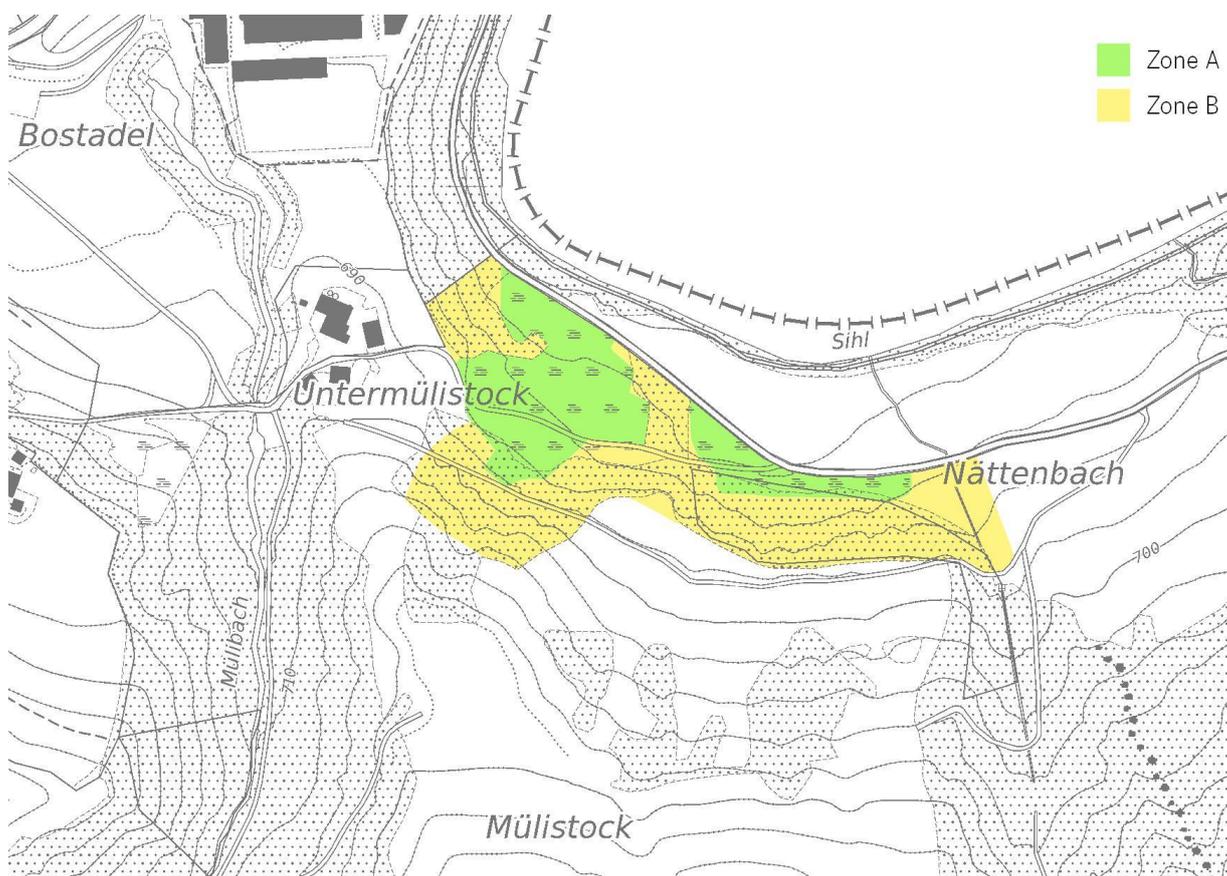
Zonenplan der Gemeinde Menzingen, Stand 11.12.2017

Die Wasserfläche des Sees bildet den eigentlichen Kern des Naturschutzgebietes. Die vorliegende Schutzplanrevision weist sie neu dem engeren Schutzbereich (Zone A) zu (siehe Beilage 1). Zur Regelung der Erholungsnutzung sind am Wilersee zudem besondere Bestimmungen im Schutzplan eingefügt, wobei im Rahmen dieser Bestimmungen insbesondere die Badenutzung und die Fischerei im bestehenden Umfang gewährleistet bleiben.

Objekt 4.17 Nettenbach, Gemeinde Menzingen

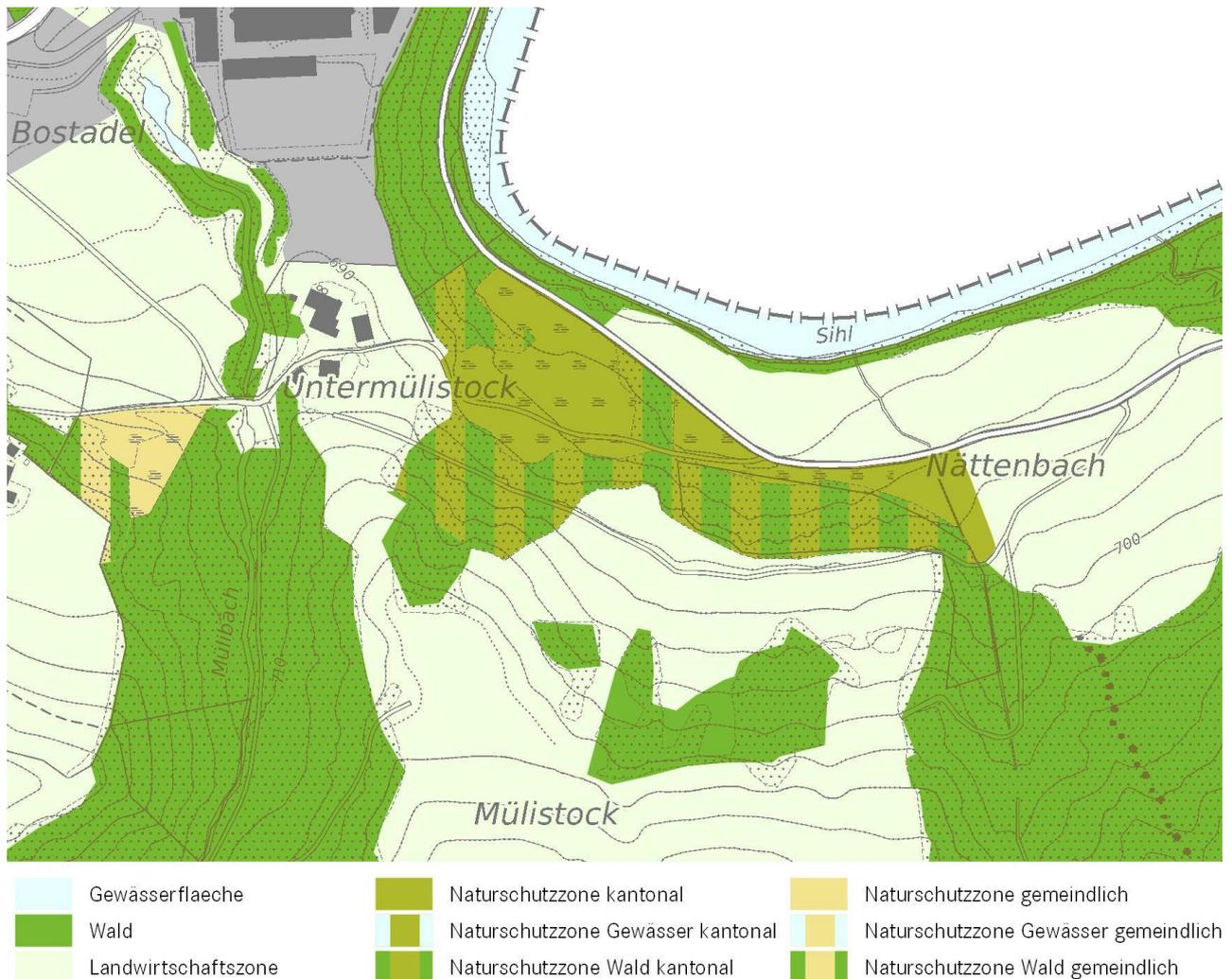
Die wertvollen Hangrieder und Quellfluren im Sihltobel bei Nettenbach und Untermülistock wurden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 1.9.1993 als kantonales Naturschutzgebiet Nettenbach unter Schutz gestellt und dem engeren Schutzbereich (Zone A) zugewiesen. Der angrenzende standortheimische Wald, der sehr naturnah genutzt wird, wurde als Umgebungsschutzfläche (Zone B) festgelegt. Er wird heute vom Amt für Wald und Wild im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderer Lebensraum bezeichnet.

Das Land gehört dem Kanton. Durch die fachgerechte und vertraglich geregelte Nutzung durch den Landpächter des Kantons sind die wertvollen Lebensräume mit ihrer seltenen Flora und Fauna bis heute erhalten geblieben.



Kantonales Naturschutzgebiet Nettenbach, Schutzplan RRB vom 1.9.1993

Die Gemeinde Menzingen hat das Naturschutzgebiet als "Naturschutzzone kantonal" und "Naturschutzzone Wald kantonal" im Zonenplan übernommen.



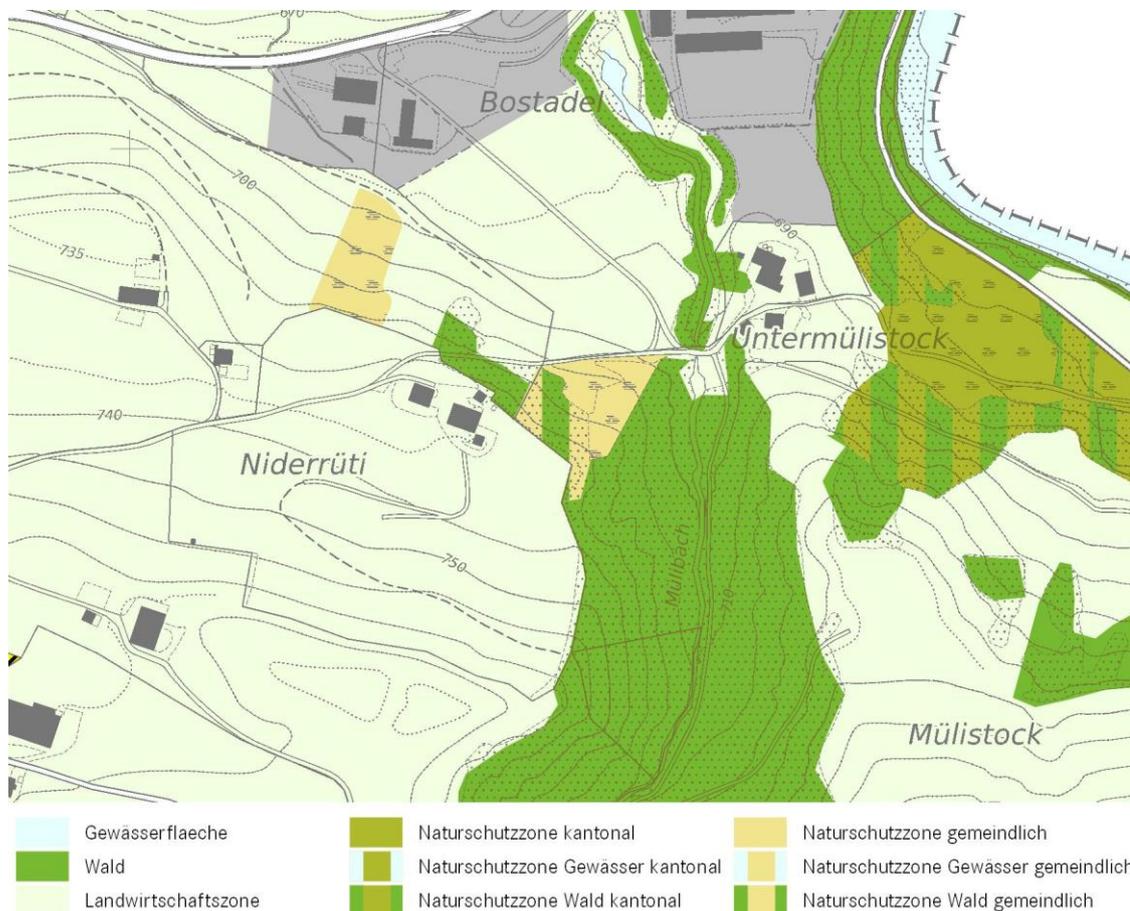
Zonenplan der Gemeinde Menzingen, Stand 11.12.2017

Eine Revision des kantonalen Schutzplanes (siehe Beilage 2) wurde nötig, weil die im Jahr 1993 festgelegte Zone A die heute bestehenden schützenswerten Feuchtgebiete des Naturschutzgebietes nur unvollständig und ungenau abdeckt. Die Fläche der Zone A wird mit der Schutzplanrevision geringfügig vergrössert. Mit einer Erweiterung der Zone B wird zudem der heute ausgeschiedene besondere Waldlebensraum vollständig in den Perimeter des Naturschutzgebietes integriert.

4.3. Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete

Objekt 4.27 Mülistock, Gemeinde Menzingen

Das kleine Hangried, umsäumt von Wald, bietet Lebensraum für viele spezielle und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Hier wachsen u.a. Orchideen und Enziane, Wollgräser und Schwertlilien. 1993 hat die Gemeinde das Ried im Landschaftsrichtplan als gemeindliches Naturschutzgebiet ausgewiesen. Heute ist es im Zonenplan als gemeindliche Naturschutzzone bezeichnet, der bewaldete Teil als gemeindliche Naturschutzzone Wald.



Zonenplan der Gemeinde Menzingen, Stand 11.12.2017

Seit 1996 besteht zwischen dem Kanton und der Gemeinde ein Vertrag über eine werterhaltende Nutzung des Rieds. Ausgeführt wird diese durch den Pächter der kantonalen Liegenschaft Intermülistock. Der neue kantonale Schutzplan übernimmt den äusseren Perimeter des gemeindlichen Naturschutzgebiets und unterteilt ihn neu in eine Zone A (offenes Ried) und eine Zone B (bewaldeter Teil, siehe Beilage 3).

Objekt 4.29 Bruusthöchi, Gemeinde Menzingen

Das rund 3 ha grosse Staatswaldgebiet hat seinen Namen vom Hof Bruust oberhalb des Dorfes Oberägeri, liegt aber bereits auf Menzinger Boden, direkt an der Gemeindegrenze. Das Potential für die Förderung von Tot- und Altholz ist in diesem abgelegenen Gebiet gross. Damit können insbesondere seltene Insekten- und Vogelarten gefördert werden. 1993 hat die Gemeinde diesen Staatswald im Landschaftsrichtplan als gemeindliches Naturschutzgebiet ausgewiesen. Heute ist dieses im Zonenplan als gemeindliche Naturschutzzone Wald bezeichnet.

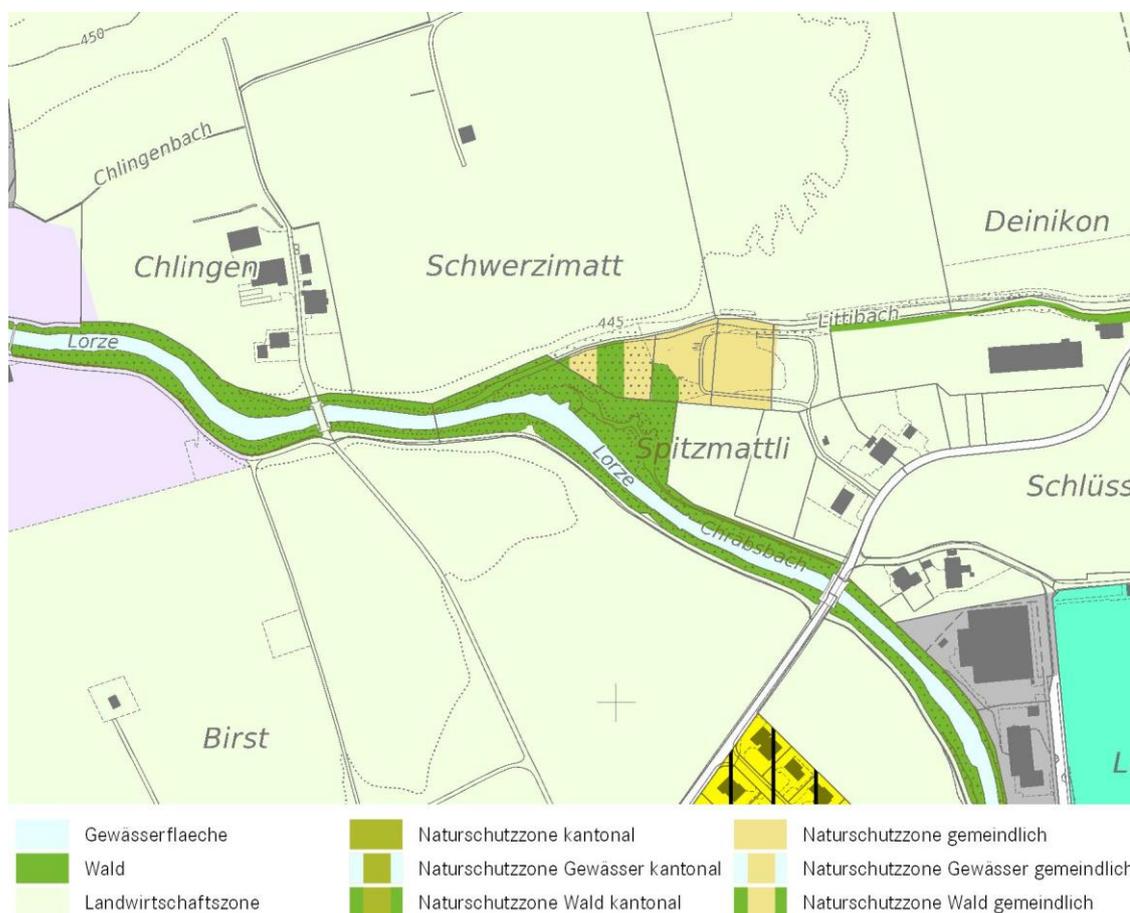


Zonenplan der Gemeinde Menzingen, Stand 11.12.2017

Seit 1996 besteht zwischen der Gemeinde und dem damaligen Kantonsforstamt, heute Amt für Wald und Wild, ein Vertrag über die naturnahe Waldpflege in diesem Wald. Der neue kantonale Schutzplan übernimmt den Perimeter des gemeindlichen Naturschutzgebiets in eine Zone A (siehe Beilage 4). Aufgrund der Lage im Wald ist eine Umgebungsschutzzone B hier nicht nötig.

Objekt 5.10 Spitzmattli, Gemeinde Baar

Im Naturschutzgebiet Spitzmattli münden der Litti- und der Chräbsbach in die Lorze. Wertvolle Au-
enlebensräume sind hier entstanden, geprägt von der Dynamik dieser Gewässer. Im Bereich einer
Aufschüttung wächst wertvolle Ruderalflora. Dort liegen auch kleine Teiche, die geschützten Am-
phibienarten Lebensraum bieten. Auf den angrenzenden Streue- und Magerwiesen sind u.a. auch
Orchideen anzutreffen. 1991 hat die Gemeinde den nordöstlichen Teil des Gebiets im Landschafts-
richtplan als gemeindliches Naturschutzgebiet ausgewiesen. Heute ist dieses im Zonenplan als
gemeindliche Naturschutzzone und gemeindliche Naturschutzzone Wald bezeichnet.

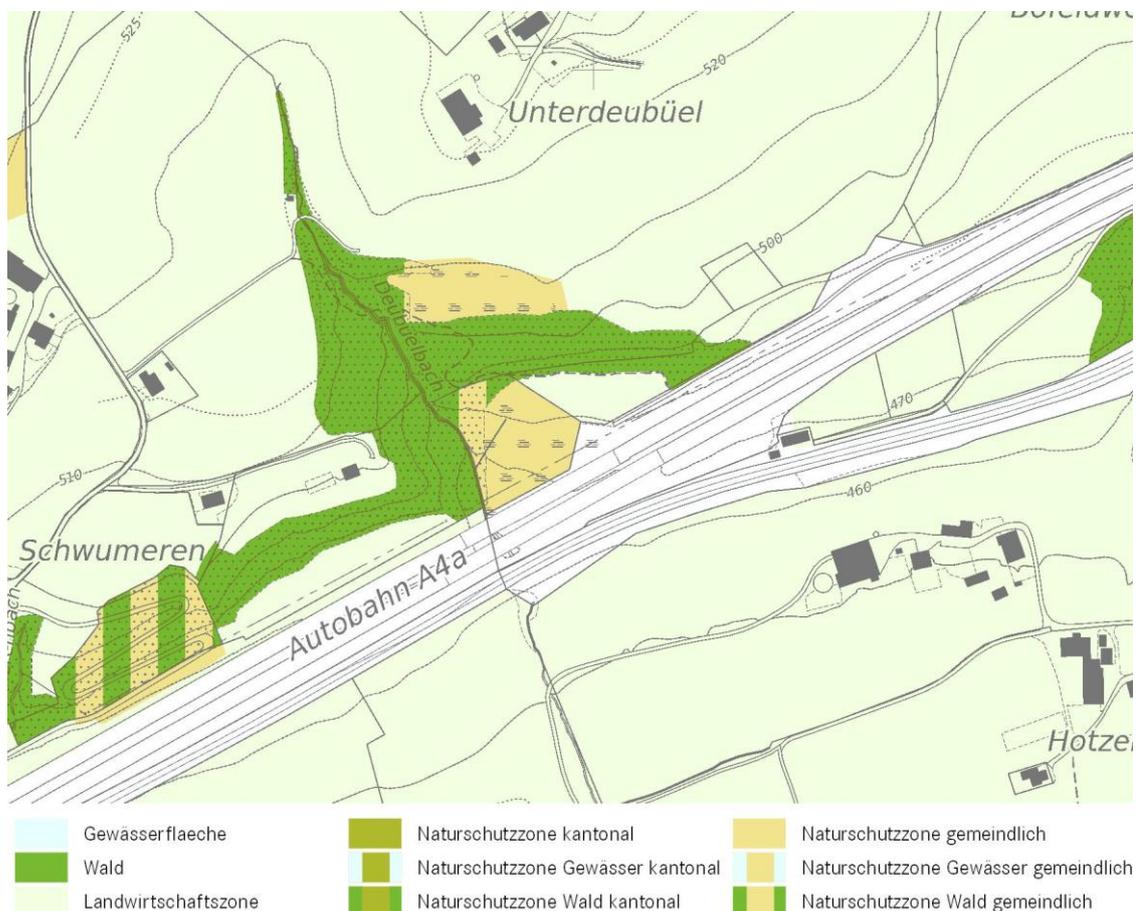


Zonenplan der Gemeinde Baar, Stand 11.12.2017

Das Naturschutzgebiet wird seit dem Landkauf durch den Kanton von ihm selbst gepflegt. Es be-
steht kein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde. Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 5)
ergänzt das gemeindliche Schutzgebiet südwestlich mit den angrenzenden Auengehölzen. Diese
hat das Amt für Wald und Wild im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum
ausgewiesen. Er weist sie dem engeren Schutzbereich (Zone A) zu. Eine Zone B grenzt neu das
Naturschutzgebiet nach aussen hin als Umgebungsschutzfläche ab.

Objekt 5.11 Deibüelried, Gemeinde Baar

Direkt am südexponierten Abhang neben der Autobahn, auf der Höhe des Hofes Unterdeibüel, liegt das Deibüelried, angrenzend an den Deibüelbach. Es ist geprägt von einer grossen Vielfalt an seltenen Vegetationstypen. Neben Kleinseggenbeständen findet man hier auch Pfeifengras-, Adlerfarn- und Hochstaudenfluren. Östlich oberhalb des Hangrieds liegen wertvolle Ökowiesen. Bereits 1991 hat die Gemeinde das Deibüelried im Zonenplan als gemeindliche Naturschutzzone bezeichnet.



Zonenplan der Gemeinde Baar, Stand 11.12.2017

Das Hangried wird vom Kanton selbst gepflegt. Es besteht kein Nutzungsvertrag mit der Gemeinde. Die obliegenden Wiesen werden im Rahmen kantonalen Pachtverträge von einem Landwirt als Ökowiesen bewirtschaftet. Den angrenzenden Wald hat das Amt für Wald und Wild auf der ganzen Kantonsparzelle im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum ausgewiesen. Der neue kantonale Schutzplan erweitert die gemeindliche Naturschutzzone gegen Osten um diese wertvollen Lebensräume (siehe Beilage 6). Er weist den Wald und die Ökowiese, die direkt ans Ried angrenzen, der Zone A zu, den Wald und die Ökowiese, die östlich anschliessen, der Zone B.

Objekt 5.12 Schwumeren, Gemeinde Baar

Der südexponierte, wechsellrockene Abhang nördlich der Autobahn weist ein aussergewöhnlich vielfältiges Bodenrelief mit Sandlinsen, Quellaufstössen, Quellfluren und Hangriedern aus. Verbunden mit der grossen Standortvielfalt ist eine reiche Flora und Fauna. Aufgrund der Südexposition finden hier insbesondere auch wärmeliebende Arten einen Lebensraum. Der Abhang ist licht bestockt mit Gehölzen. Das Amt für Wald und Wild hat das Gebiet daher im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum bezeichnet.

1991 hat die Gemeinde das Gebiet im Landschaftsrichtplan als gemeindliches Naturschutzgebiet ausgewiesen. Heute ist es im Zonenplan als gemeindliche Naturschutzzone Wald bezeichnet.



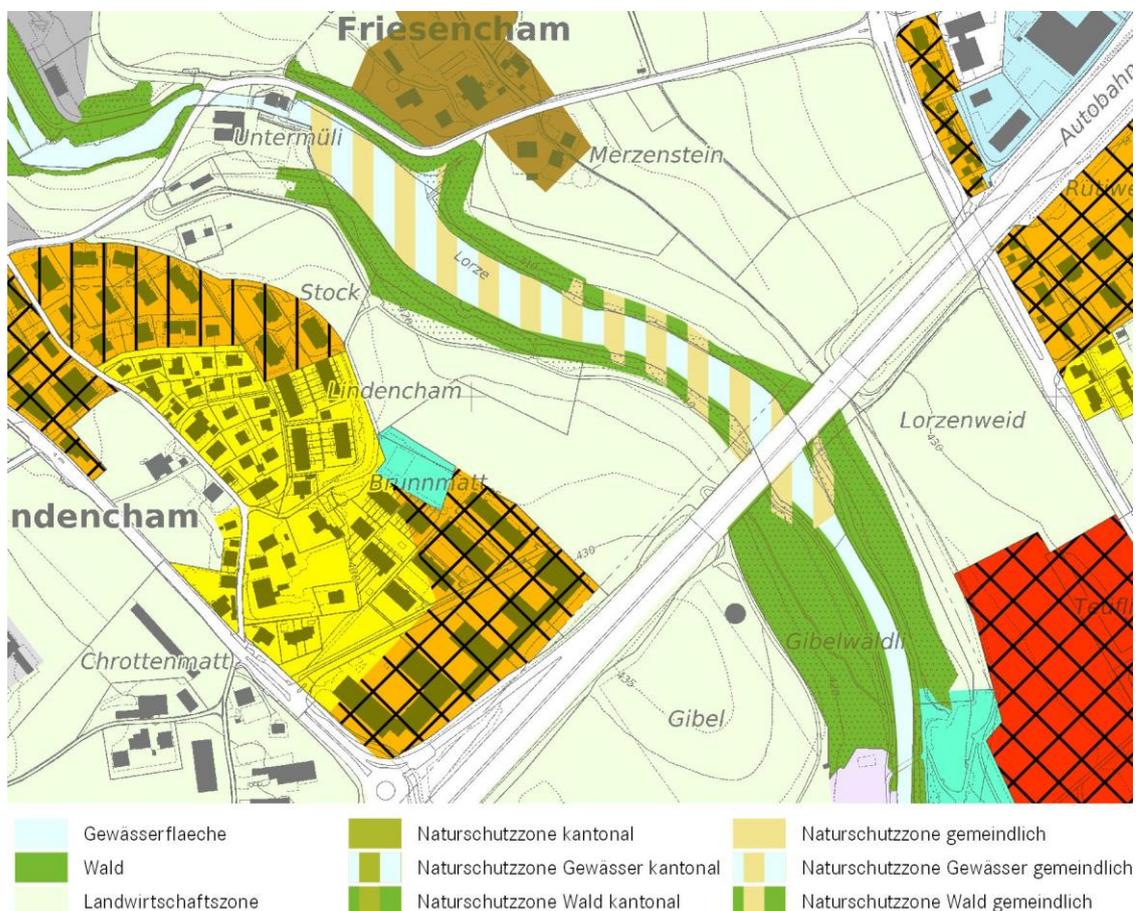
Zonenplan der Gemeinde Baar, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan übernimmt die Abgrenzung des gemeindlichen Naturschutzgebietes und legt für das ganze Gebiet eine Zone A fest (siehe Beilage 7).

Objekt 6.09 Untermüli, Gemeinde Cham

Das Kraftwerk Untermüli staut die Lorze über eine Länge von fast einem Kilometer zu einem Stausee auf. Das nur noch sehr langsam fließende Gewässer bietet idealen Lebensraum für den seltenen Eisvogel. Es ist für diesen Fischjäger ein ideales Jagdgebiet. Die naturnahe Uferbestockung bietet überall Sitzwarten. An den kahlen, weichgründigen Ufern, die z.T. steil ins Gewässer abfallen, baut er seine Nisthöhlen.

Die Gemeinde Cham hat das Gebiet bereits 1991 im Zonenplan als Naturschutzzone ausgewiesen.



Zonenplan der Gemeinde Cham, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 8) weist den engeren Uferbereich der Lorze der Zone A zu, zum Schutze des Eisvogels. Er erweitert den Perimeter des gemeindlichen Schutzgebietes um die Ufergehölze. Diese hat das Amt für Wald und Wild im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum bezeichnet. Sie werden dem Umgebungsschutzbereich (Zone B) zugeteilt. Zur Gewährleistung diverser Wasser- und Fischereirechte wird auch die Wasserfläche der Lorze nicht in den engeren Schutzbereich (Zone A) einbezogen sondern nur der Zone B zugeteilt. Besondere Schutzbestimmungen im Schutzplan regeln die Erholungsnutzung im Schutzgebiet.

Objekt 6.10 Oberwilerwald, Gemeinde Cham

Das Naturschutzgebiet Oberwilerwald liegt auf einem ehemaligen, wieder aufgefüllten Kiesabbauareal. Die lehmig-kiesigen Oberböden sind die Voraussetzung für Pionierstandorte und damit für Lebensräume, die für den Artenschutz besonders selten und wertvoll sind. Verschiedene Weiher und Nassstandorte wurden angelegt, um Pionieramphibien zu fördern. Pioniergehölze säumen das Schutzgebiet.

Die Gemeinde Cham weist das Gebiet im Zonenplan als Naturschutzzone aus.



Zonenplan der Gemeinde Cham, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 9) übernimmt das gemeindliche Naturschutzgebiet als Zone A und erweitert den Perimeter gegen Osten mit einer Umgebungsschutzzone B. Die westlichen Zonen für Abfallanlagen sowie Abbau und Rekultivierung und die nördliche "Übrige Zone mit speziellen Vorschriften" für Fahrende werden vom Schutzplan nicht betroffen.

Objekt 7.06 Schachen Chamau, Gemeinde Hünenberg

Als Überreste der ehemals ausgedehnten Auenlandschaft der Reussebene liegen bei Schachen nördlich Chamau einige sehr wertvolle Auenlebensräume. Es sind Fragmente von Riedern und Auenwäldern, die durch Wassergräben gut vernetzt sind. Sie bieten letzten Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, die aus der Reussebene durch die Trockenlegung des Landes weitgehend verschwunden sind. Zur Bereicherung der Landschaft wurden hier auch einige Weiher neu angelegt. Ein liches Streueried unter Schwarzerlen sticht als besonders wertvoll hervor. Das Amt für Wald und Wild weist es im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum aus. Bereits 1991 hat die Gemeinde Hünenberg das Teilgebiet "Vorder Stadelmatt" nördlich des Forrenwäldlis als gemeindliche Naturschutzzone ausgewiesen. Heute besteht im Zonenplan zudem die gemeindliche Naturschutzzone "Schachen", zum Teil als gemeindliche Naturschutzzone Wald.



Zonenplan der Gemeinde Hünenberg, Stand 11.12.2017

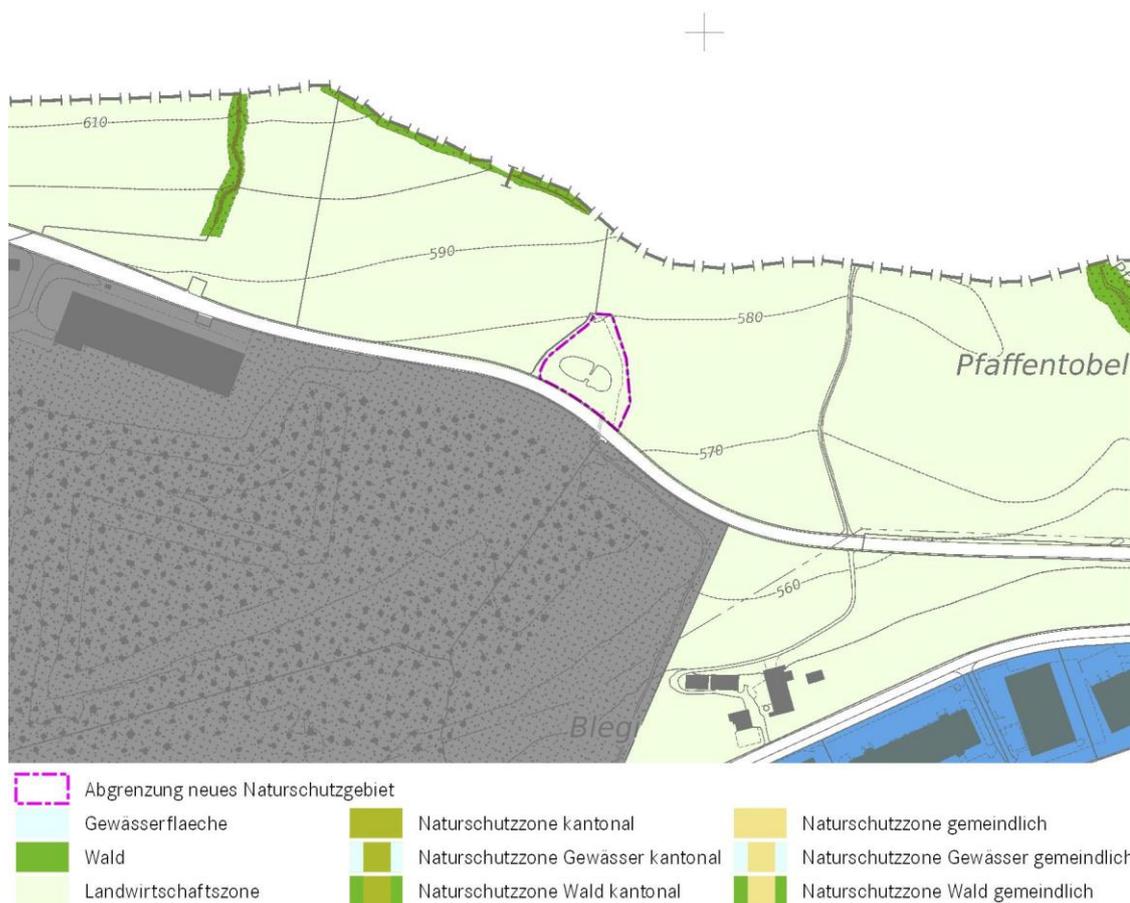
Der neue kantonale Schutzplan fasst die gemeindlichen Naturschutzzonen zusammen zu einem Schutzgebiet. Die wertvollen Ried- und Waldflächen werden dem engeren Schutzbereich (Zone A) zugeteilt. Wo nötig wird ein Umgebungsschutzbereich (Zone B) ergänzt (siehe Beilage 10).

5. Schutzpläne für neue Schutzgebiete

5.1. Schutzpläne zur Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen

Objekt 5.13 Tännlimoosweid, Gemeinde Baar

Auf dem Areal der Deponie Tännlimoos südlich der Ebertswilerstrasse bestand in den 1980iger Jahren ein grossflächiges Aufschüttungsgelände mit Pioniergehölzen und Amphibienteichen. Diese Lebensräume mussten dem Deponiebetrieb weichen. Als Ersatz erstellte die Risi AG 1992 auf Kantonsland nördlich der Ebertswilerstrasse den Tännlimoosweidweiher. Rasch entwickelte sich dort ein wertvoller Lebensraum für seltene wassergebundene Tier- und Pflanzenarten. Das Umgebende des Weihers ist bestockt mit einer grossen Vielfalt einheimischer Gehölze.

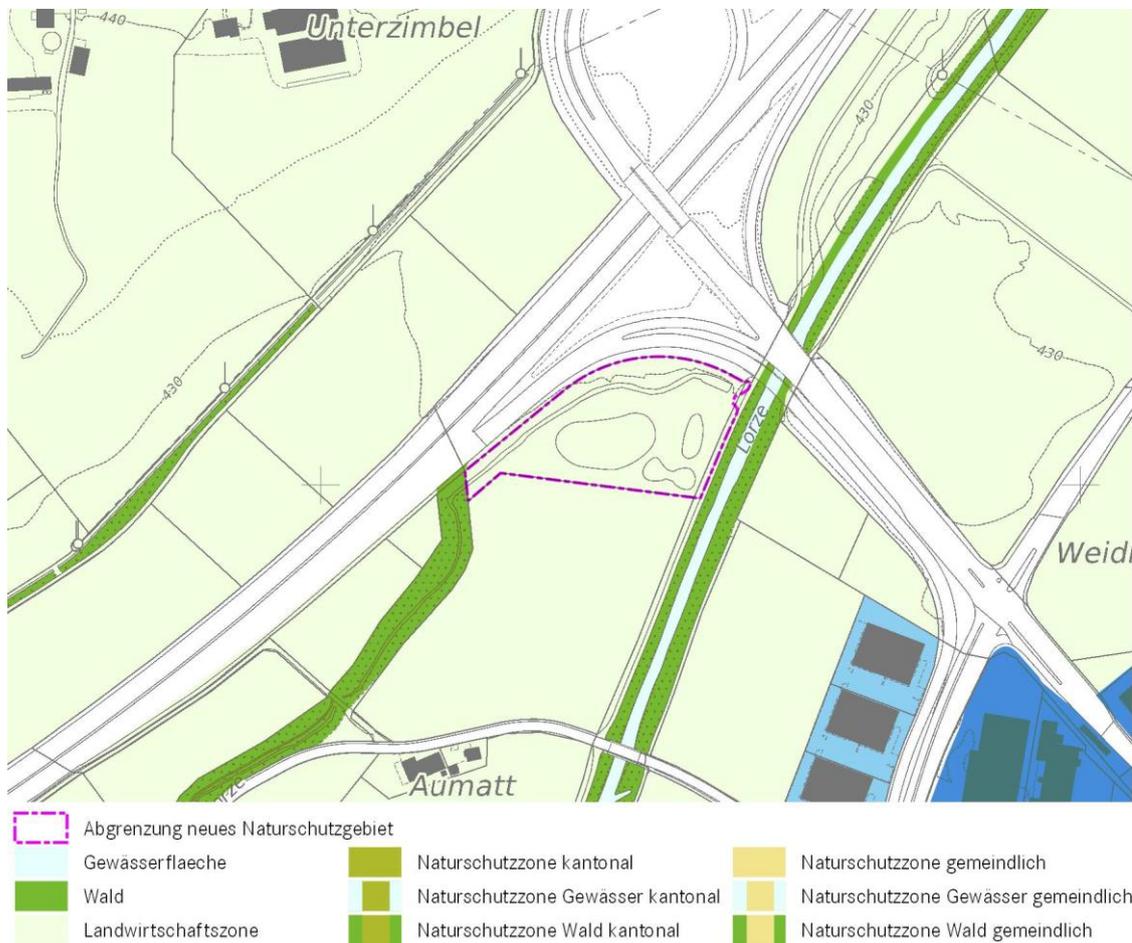


Zonenplan der Gemeinde Baar, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 11) weist den Kern des Naturschutzgebietes als engeren Schutzbereich (Zone A) aus und umgibt diesen mit einem Umgebungsschutzbereich (Zone B).

Objekt 5.14 Lorzengabel, Gemeinde Baar

Mit Beschluss vom 28.6.2001 bewilligte der Kantonsrat den Kredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar. Bestandteil des Landerwerbs war auch der Kauf des Grundstücks Nr. 3047 in Baar, um hier die notwendigen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zu realisieren. Als Kernstück wurde eine naturnahe Weiherlandschaft geschaffen. Mit der Überleitung von der Neuen in die Alte Lorze wurden zudem die beiden Gewässersysteme miteinander verbunden und die Wasserführung in der Alten Lorze verbessert. Seit der Fertigstellung im Jahr 2009 hat sich das Grundstück zu einem artenreichen Lebensraum und wichtigen Vernetzungselement entlang der Lorze entwickelt.

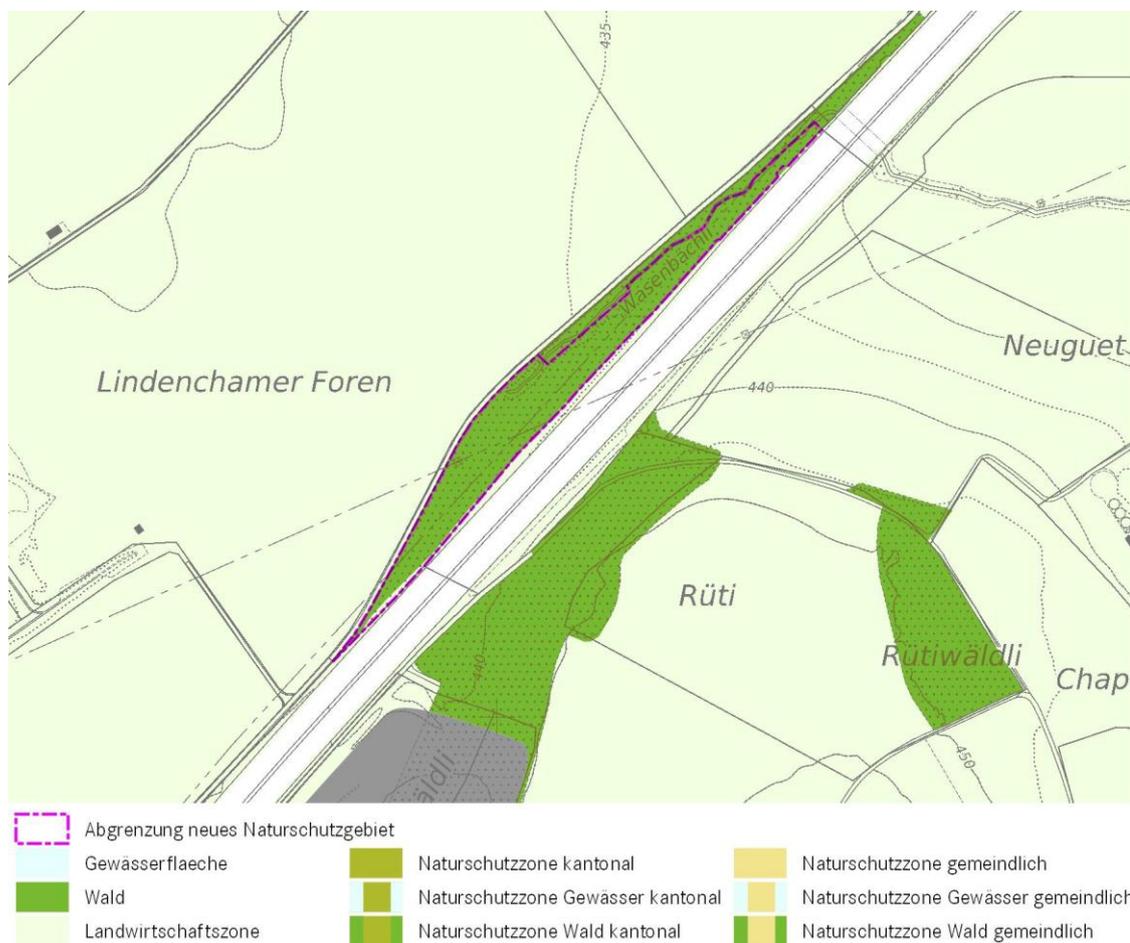


Zonenplan der Gemeinde Baar, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 12) weist den Kern des Naturschutzgebiets als engeren Schutzbereich (Zone A) aus und umgibt diesen mit einem Umgebungsschutzbereich (Zone B). Die Nordostecke, welche vom kantonalen Tiefbauamt zum Unterhalt der Lorzenüberleitung genutzt wird, wurde ebenfalls der Zone B zugeteilt, zur Gewährleistung dieser Nutzung.

Objekt 6.08 Wasenbächli, Gemeinde Cham

Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Projekt für den 6-Spur Ausbau der N4 umfasste die ökologischen Ausgleichsmassnahmen für das Autobahnvorhaben. Wichtiges Ziel war eine Verbesserung der Wildtierversetzung. Als eine der Massnahmen wurde 2012 im Bereich Blegi ein neuer Lebensraum für Kleintiere geschaffen. Zum Projekt gehörte auch die Freilegung des eingedolten Wasenbächlis. Zudem wurden Kleinstrukturen erstellt, um die Wanderung der Kleintiere zu unterstützen. In der Zwischenzeit hat sich das Gelände zu einem wertvollen Vernetzungselement entwickelt. Es ist abgesehen von einem offenen Bereich im Zentrum licht bestockt mit Gehölzen. Es gilt daher als Wald. Das Amt für Wald und Wild hat das Gebiet im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum bezeichnet.

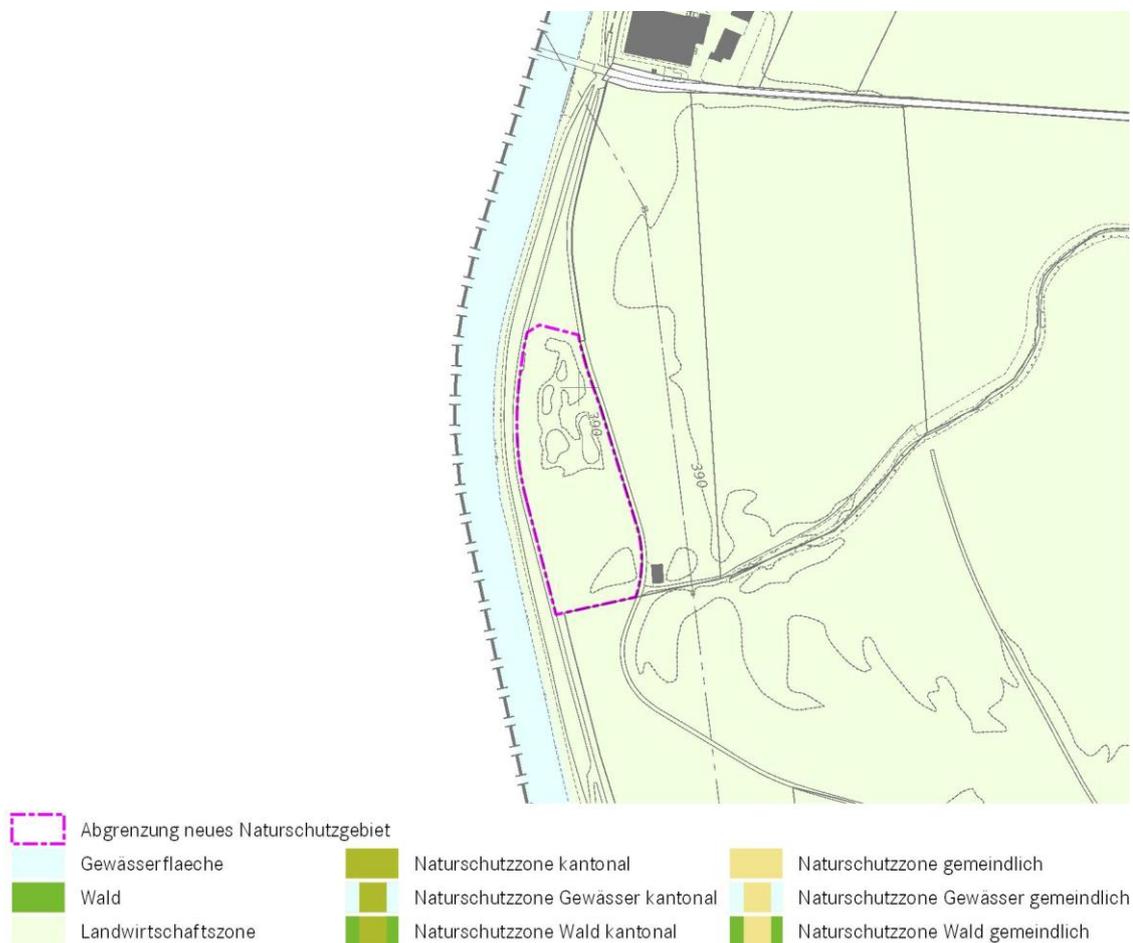


Zonenplan der Gemeinde Cham, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 13) weist den mehrheitlich offenen Kern des Naturschutzgebietes als engeren Schutzbereich (Zone A) aus und umgibt diesen im licht bestockten Randbereich mit einem Umgebungsschutzbereich (Zone B).

Objekt 7.05 Mühlauerbrücke, Gemeinde Hünenberg

In den Jahren 2004 und 2005 hat der Kanton Zug den Reussdamm auf einer Länge von knapp 5 Kilometern saniert. Zum ökologischen Ausgleich wurden neben der grossen Dammaufweitung westlich Chamau auch weitere kleine Lebensräume geschaffen, so auch die Weiher südlich des Parkplatzes bei der Mühlauerbrücke. Hier entwickelte sich rasch eine grosse Vielfalt wassergebundener Flora und Fauna. Auch das südlich angrenzende Wiesland wurde der extensiven Nutzung zugeführt und mit feuchten Mulden zu Gunsten aquatischer Lebewesen aufgewertet.

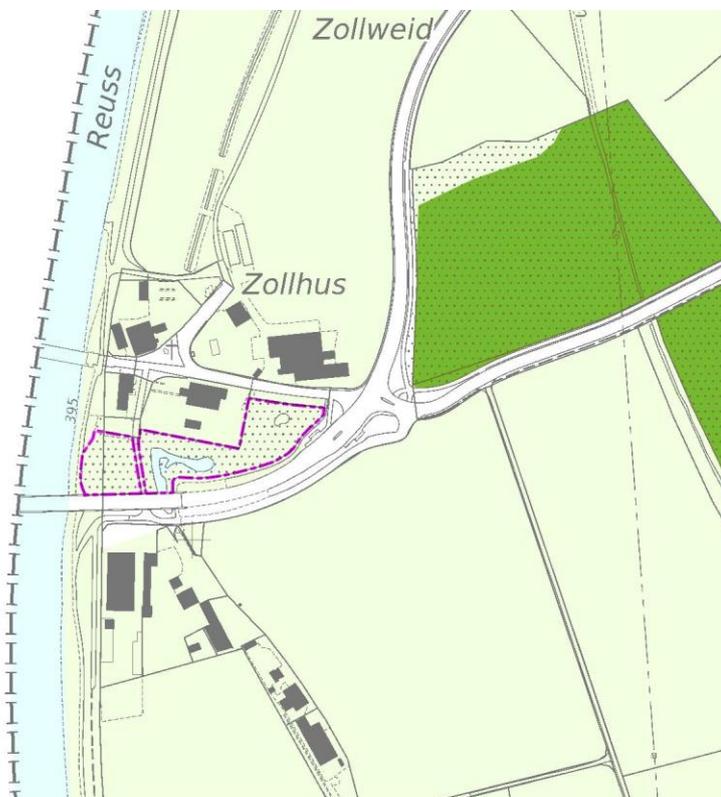


Zonenplan der Gemeinde Hünenberg, Stand 11.12.2017

Im neuen kantonalen Schutzplan (siehe Beilage 14) werden die Weiher und das Wiesland mit den Feuchtmulden dem engeren Schutzbereich (Zone A) zugeteilt. Dazwischen liegt ein Bereich, wo das kantonale Tiefbauamt Steine, Kies und Sand für Arbeiten am Damm zwischenlagert. Zur Gewährleistung dieser Nutzung ist dieser Bereich als Umgebungsschutzfläche (Zone B) ausgewiesen. Eine Umgebungsschutzzone B umfasst zudem das ganze Naturschutzgebiet.

Objekt 7.07 Zollweid, Gemeinde Hünenberg

1995/96 erfolgte der Neubau der Reussbrücke Sins, ein Gemeinschaftswerk der Kantone Aargau und Zug. Als ökologische Ausgleichsmassnahme wurden auf der Kantonsparzelle GS Nr. 260 Weiher angelegt und der Bachlauf unter der Brücke geöffnet, der nun in den vorderen Weiher mündet. Die Weiher sind von Auengehölz umgeben, welches das Gebiet gegen die Strassen abschirmt. Dank gezielter Auslichtungen und einer regelmässigen Pflege seit einigen Jahren konnte der ökologische Wert deutlich gesteigert werden. Solche Lebensräume sind im Reusstal selten geworden und speziell für Amphibien sehr wichtig.



	Abgrenzung neues Naturschutzgebiet		Naturschutzzone kantonal		Naturschutzzone gemeindlich
	Gewässerflaeche		Naturschutzzone Gewässer kantonal		Naturschutzzone Gewässer gemeindlich
	Wald		Naturschutzzone Wald kantonal		Naturschutzzone Wald gemeindlich
	Landwirtschaftszone				

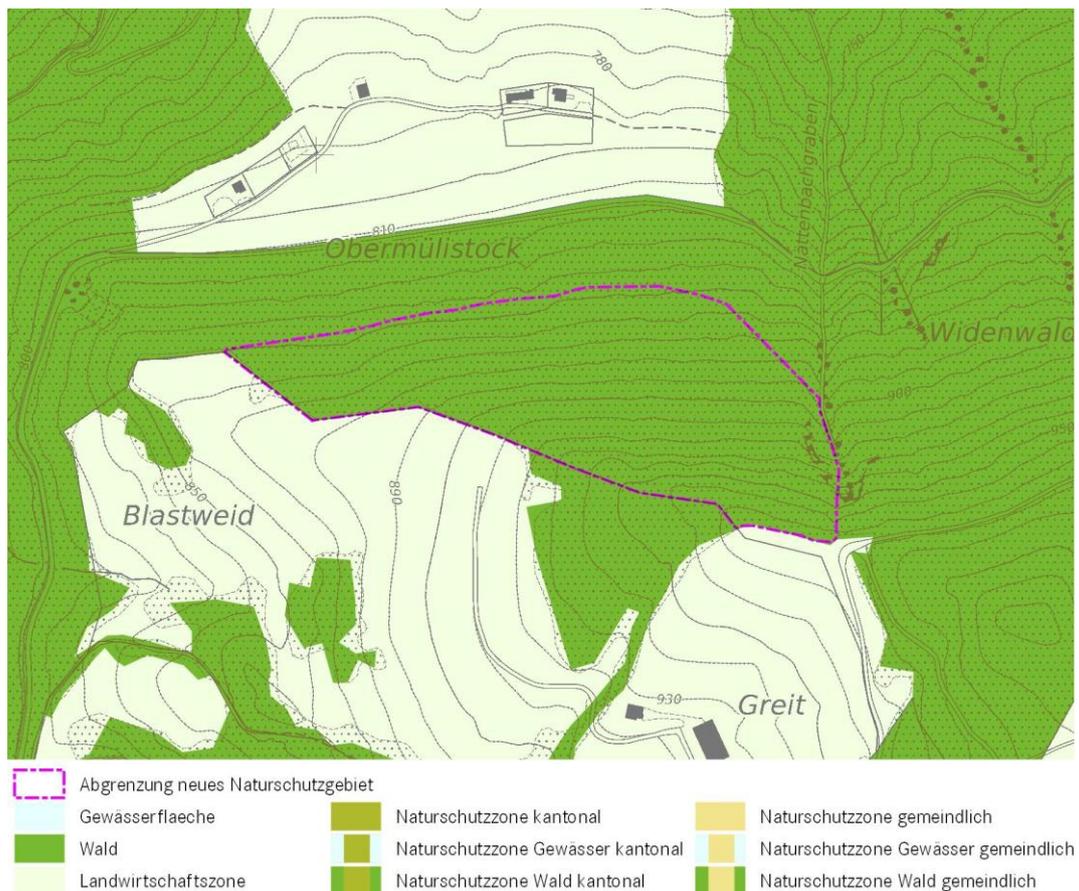
Zonenplan der Gemeinde Hünenberg, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan (siehe Beilage 15) weist den Kern des Naturschutzgebiets mit den Weihern als engeren Schutzbereich (Zone A) aus und umgibt diesen mit einem Umgebungsschutzbereich (Zone B).

5.2. Überführung Waldreservat in kantonales Naturschutzgebiet

Objekt 4.28 Mülistockwald, Gemeinde Menzingen

Im Mülistockwald südöstlich Finstersee wurden auf einem Grossteil der Fläche, vorab in den steilen Lagen, über Jahrzehnte keine waldbaulichen Massnahmen mehr getätigt. Der Staatswald ist hier daher geprägt von liegendem und stehendem Totholz. Dieses dient Baumhöhlenbewohnern und holzersetzenden Tier- und Pflanzenarten als unverzichtbare Lebensgrundlage. Das Amt für Wald und Wild weist den Wald im Rahmen des Waldnaturschutzes als besonderen Lebensraum aus. Im Jahr 2010 hat das damalige Kantonsforstamt als Waldeigentümer Folgendes festgelegt: Aufgrund des Alters, der Unberührtheit und der unzugänglichen Lage eignet sich der Mülistockwald für einen Nutzungsverzicht. Die natürliche Dynamik wird zugelassen. Die Bekämpfung von Holzschädlingen ist möglich, wird aber nur ausgeführt, wenn das umliegende Waldgebiet gefährdet ist.



Zonenplan der Gemeinde Menzingen, Stand 11.12.2017

Der neue kantonale Schutzplan übernimmt den Perimeter des besonderen Lebensraumes Mülistockwald als engeren Schutzbereich (Zone A, siehe Beilage 16). Aufgrund der Lage im Wald ist ein Umgebungsschutzbereich (Zone B) nicht nötig.

6. Beurteilung

Bei der Schutzplanrevision werden die Zonenabgrenzungen von bestehenden Schutzgebieten im Hinblick auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und entsprechend angepasst, wie dies auch Art. 21 Abs. 2 RPG vorsieht, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Im Sinne der Transparenz werden aber nicht nur die grösseren, sondern möglichst alle Veränderungen dargestellt, auch wenn es sich teilweise nur um kleine Flächen handelt. Dieses Vorgehen wird es erlauben, mit dem letzten Teil der Gesamtrevision auch eine entsprechende Flächenbilanz vorzulegen.

Die vorgesehenen Zonenanpassungen setzen wo erforderlich die revidierten Bundesinventare um, welche seit dem 1. November 2017 in Kraft sind.

Bei den Anpassungen der Zonenabgrenzungen A und B handelt es sich überwiegend um einen Austausch von Flächen oder die Bereinigung tatsächlicher Fehler. Die grössten Anpassungen erfolgen in Form der Reduktion von Zone B-Flächen, welche zu gross ausgeschieden wurden, wie dies in Kap. 4.1 näher ausgeführt wird. Die Zone B soll künftig so bemessen sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich auch kommuniziert werden kann. Dies ist für den Vollzug und insbesondere die Besucherlenkung eine wesentliche Verbesserung.

Nicht zuletzt soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch Schutzzonen belastet werden, wo solche aus Naturschutzgründen nicht unbedingt notwendig sind. Selbstverständlich sind weitere Extensivierungen in der Zone B sehr erwünscht, um die Lebensraumvielfalt zu erhöhen. Diese können jedoch heutzutage jederzeit über die freiwillige Anlage von Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Landwirtschaftsgesetz erreicht werden.

Es kommt neben der Reduktion der Zone B in einzelnen Gebieten aber auch vor, dass Ausweitungen der Zone A erreicht und damit die qualitativ wertvollsten Flächen langfristig gesichert werden können. Dies entspricht auch dem Richtplanauftrag G 6.2, die Steigerung der vorhandenen Qualitäten über die Ausweitung von Naturschutzgebieten zu stellen.

Indem die besonders wertvollen Waldlebensräume neu in der Zone A oder zumindest in der Zone B liegen sowie das Waldreservat als kantonales Naturschutzgebiet bezeichnet wird, können diese Gebiete langfristig gesichert werden, was mit Verträgen nicht möglich ist.

Dass neu spezielle Regeln für die Erholungsnutzung im Schutzplan verankert werden, erleichtert künftige Diskussionen, welche Aktivitäten zulässig sind bzw. eben nicht, da das GNL, wie in Kap. 4.2. ausgeführt, diesbezüglich nicht abschliessend ist und sein kann.

Die Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete auf Grundstücken, welche dem Kanton gehören, macht in jeder Hinsicht Sinn und vereinfacht den Vollzug. Der Kanton finanziert heute schon auf diesen Flächen grössere Unterhalts- oder Aufwertungsmassnahmen. Somit soll der Kanton auf seinen eigenen Grundstücken auch selbst steuern können.

Die Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen gem. § 2 Abs. 4 GNL über die Ausscheidung von kantonalen Naturschutzzonen ist ein optimaler Weg, um solche Flächen, die oft mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt wurden, langfristig zu erhalten. Dies sichert nicht nur die notwendige Pflege solcher Objekte, sondern auch eine zuverlässige Betreuung, da sie in ein bewährtes System eingebunden werden. Es handelt sich zwar um kleinere Flächen, die aber als wertvolle Vernetzungselemente die grossen, national bedeutenden Naturschutzgebiete ergänzen.

Das im Richtplan festgesetzte kantonale Wander- und Radwegnetz wird durch die vorliegende Revision der Schutzpläne oder die neuen Schutzpläne nicht tangiert.

Der vorliegende 1. Teil der Gesamtrevision umfasst die Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons. Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Schutzobjekte sind zweckmässig und berücksichtigen alle relevanten Interessen.

7. Mitwirkung

Die Abgrenzungen bei neuen Schutzplänen sowie die Anpassungen bei Schutzplanrevisionen wurden mit dem Direktionssekretariat, Abt. Landerwerb bei der Baudirektion sowie wo nötig, mit betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgesprochen und im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Die Schutzpläne beinhalten neben Landwirtschaftsland auch Wald. Gestützt auf § 3 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 ist hier die Direktion des Innern die vollziehende Behörde. Daher wurden die neuen und revidierten Schutzpläne mit dem Amt für Wald und Wild abgesprochen

Die Überführung von gemeindlichen zu kantonalen Schutzgebieten auf kantonalen Grundstücken entspricht einem Anliegen der Gemeinden.

Die Entwürfe der Schutzpläne des vorliegenden ersten Teils der Gesamtrevision wurden am 2. und 9.11.2018 zusammen mit dem raumplanerischen Bericht vom 25.10.2018 im Amtsblatt publiziert und vom 2.11.2018 bis am 3.12.2018 öffentlich aufgelegt (Auflagepläne). Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

8. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage (Auflagepläne)

- Schutzplananpassung Wilersee, Gemeinde Menzingen
- Schutzplananpassung Nettenbach, Gemeinde Menzingen
- Neuer Schutzplan Mülistock, Gemeinde Menzingen
- Neuer Schutzplan Bruusthöchi, Gemeinde Menzingen
- Neuer Schutzplan Spitzmattli, Gemeinde Baar

- Neuer Schutzplan Deibüelried, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Schwumeren, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Untermüli, Gemeinde Cham
- Neuer Schutzplan Oberwilerwald, Gemeinde Cham
- Neuer Schutzplan Schachen Chamau, Gemeinde Hünenberg
- Neuer Schutzplan Tännlimoosweid, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Lorzengabel, Gemeinde Baar
- Neuer Schutzplan Wasenbächli, Gemeinde Cham
- Neuer Schutzplan Mühlauerbrücke, Gemeinde Hünenberg
- Neuer Schutzplan Zollweid, Gemeinde Hünenberg
- Neuer Schutzplan Mülistockwald, Gemeinde Menzingen